

# RS Vwgh 1995/11/8 92/12/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §49 Abs1;

GehG 1956 §18;

GehG 1956 §3 Abs2;

RDG §57 Abs1;

RDG §66 Abs2;

RDG §68;

RDG §77 Abs6;

## Rechtssatz

Die Grenze für die Möglichkeit, den Beamten zu Dienstleistungen zu verpflichten, liegt jedenfalls dort, wo dessen Dienstfähigkeit endet (Hinweis E 29.7.1992, 91/12/0064). Aus einer allenfalls rechtswidrigen in Form eines Gerichtsaktes getroffenen, die Dienstpflichten des Richters betreffenden Maßnahme bzw der Unterlassung einer gerichtsförmig zu treffenden Personalmaßnahme (hier: Einsatz eines "Vertretungsrichters" nach § 77 Abs 6 RDG) kann kein besoldungsrechtlicher Anspruch, über den die Dienstbehörden abzusprechen haben, abgeleitet werden. Die Beurteilung allfälliger Amtshaftungsansprüche ist den Gerichten vorbehalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120010.X04

## Im RIS seit

23.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>